



**Satzung
Burgschützen Hohenstein
1953 e.V.**

**Beschlossen am 27.Mai 2009
Ergänzt am 16.03.2019**

Inhalt	Seite	
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Mitgliedschaft in den Verbänden	4
§ 4	Farben und Auszeichnungen	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	6
§ 7	Pflichten der Mitglieder	7
§ 8	Mitgliedsbeiträge	7
§ 9	Strafen	7
§ 10	Organe des Vereines	7
§ 11	Der Vorstand	8
§ 12	Mitgliederversammlung	9
§ 13	Kassenprüfer	11
§ 14	Ehrenmitglieder	12
§ 15	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	12
§ 16	Auflösung	15

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Burgschützen Hohenstein 1953 e.V. und hat seinen Sitz in 65329 Hohenstein, Ortsteil Burg Hohenstein.
2. Er wurde am 6. September 1953 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 4399 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Pflege des Sports besonders des Schießsports.
 - b) Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, sowie durch Förderung des Wettkampfsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im :

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischen Schützenverband e. V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Grün , Weiß und Gelb
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln und Urkunden verliehen. Die Ehrung und Auszeichnung von Mitgliedern ist in der Vereins-Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
- 5.2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

5.3. durch Ausschluss :

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) Wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - c) Wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d) Wegen unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein.
6. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Gründe und Beweise gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.
7. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung entgültig ist.

9. Von dem Zeitpunkt an, an dem das betroffene Mitglied von der Einleitung des Ausschlusses in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft.
10. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
11. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Gegenstände dem Verein zurückzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der vom ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Als Zahlungsweise für die laufenden Mitgliedsbeiträge gilt die ganzjährige Zahlung vorrangig bargeldlos im Lastschriftverfahren.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zu Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Strafen

1. zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Strafen

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand gemäss § 12 Absatz 1
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Stellvertretenden Schatzmeister/in
- f) dem/der Pressewart/in
- g) dem/der Jugendwart/in
- h) dem/der Referenten/in Luftgewehr
- i) dem/der Referenten/in Luftpistole
- j) dem/der Haus u. Anlagenverwalter/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt, auf verlangen der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand tritt nach den jeweiligen Erfordernissen zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sportes und der Kameradschaft zu erfolgen.

8. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach festgestellt werden und müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Kassenbestandes halten.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
10. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden;
 - b) Bericht des Schatzmeisters;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Bericht des Jugendwartes;
 - f) Bericht der Referenten;
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - h) Wahl von zwei Protokollbeurkundern;
 - i) Neuwahl des Vorstandes (gemäß § 11 Absatz 3)
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Sinne des Vereines ist. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt (§ 6 Abs. 2).
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt entweder durch Erheben der Hand oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
9. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
10. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls mit zu unterschreiben haben.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Prüfung der Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfung muss einmal jährlich erfolgen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich (siehe § 5 Abs. 1.d). Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Leistungsergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- Medieninhalte (Fotografie und Video)
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser

Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Hessischen Schützenverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in

Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer

zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Quelle u.a.: Dr. F. Weller, Mitglied Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung [Okt. 2009]

§ 16 Auflösung

Eine Auflösung des Vereines, auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit ¾ der Stimmen der erschienenen Mitglieder diese beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Burg Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Burg-Hohenstein d. 27.05.2009
Ergänzung 16.03.2019

Der Vorstand

Notizen und Änderungen:

§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Satzung
Burgschützen Hohenstein
1953 e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2009

Burgschützen Hohenstein 1953 e.V.
Schlossbrücke 30
65329 Hohenstein 2